



Abrechnung von Differenzmengen für das Gaswirtschaftsjahr 2007/2008

WINGAS TRANSPORT hat sich entschieden, allen Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) und Netzbetreiberbilanzkreisverantwortlichen (NBBKV) ein alternatives Übergangsmodell zur Abrechnung der (Netzbetreiber-)Bilanzkreise anzubieten, das von den derzeit gültigen Netzzugangsbedingungen (NZZ) abweicht. Dieses Übergangsmodell sieht vor allem eine andere Berechnung der Preise für Ausgleichsenergie vor, die sich am Regel- und Ausgleichsenergiesystem, das erst ab dem 1. Oktober 2008 gilt, orientiert. Die Einzelheiten dieses Übergangsmodells sind die Folgenden:

1. Abrechnung des Zeitraums von Anfang Oktober 2007 bis Anfang Januar 2008

Um den Schwierigkeiten im Rahmen der verpflichtenden Umstellung auf das „Zweivertragsmodell“ Rechnung zu tragen, findet für den Zeitraum vom 1. Oktober 2007, 6:00 Uhr bis zum 1. Januar 2008, 6:00 Uhr eine Abwicklung der Bilanzkreise und Netzbetreiberbilanzkreise mit der Maßgabe statt, dass

- Differenzmengen, die über die gemäß § 24 (3) NZZ geltende stündliche Toleranz hinausgehen, sowie
- Differenzmengen, die über die gemäß § 24 (4) NZZ geltende maximale kumulative Toleranz hinausgehen,

nicht abgerechnet werden. Stattdessen wird der Saldo der gesamten stündlichen Einspeise- und Ausspeisemengen für den genannten Zeitraum in die Stunde 6:00 bis 7:00 Uhr des 1. Januar 2008 übertragen und dann gemäß der nachfolgend erläuterten Verfahrensweise abgerechnet.

2. Abrechnung des Zeitraums von Anfang Januar 2008 bis Anfang Oktober 2008

Für den genannten Zeitraum vom 1. Januar 2008, 6:00 Uhr bis 1. Oktober 2008, 6:00 Uhr bleibt die eigentliche Berechnung der Differenzmengen gemäß § 24 NZZ unverändert, jedoch werden die WINGAS-TRANSPORT-TARIFINFORMATIONEN und die Ergänzenden Netzzugangsbedingungen der WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG wie folgt geändert:



- Nummer 6 der WINGAS-TRANSPORT-TARIFINFORMATIONEN wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„6. Überschreitung der Toleranzen des BILANZKREISES

ÜBERSCHREITUNGSMENGEN gemäß § 2 Ziffer 1a Anlage NZB 4 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN werden monatlich mit dem höheren Monatsmittelwert der täglichen Kaufpreise der REFERENZPREISE multipliziert mit dem Faktor 1,2 abgerechnet.

ÜBERSCHREITUNGSMENGEN gemäß § 2 Ziffer 1b Anlage NZB 4 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN werden monatlich mit dem niedrigeren Monatsmittelwert der täglichen Verkaufspreise der REFERENZPREISE multipliziert mit dem Faktor 0,8 abgerechnet.“

- § 5 (24) der Ergänzenden Netzzugangsbedingungen der WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG (Anlage NZB 4) wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„(24) Als REFERENZPREISE gelten für den jeweiligen GASTAG die Preise in €/MWh an folgenden Handelsplätzen:

- *Title Transfer Facility in den Niederlanden („TTF“)*
 - *Verkaufspreis und Kaufpreis ist der unter www.apxgroup.com veröffentlichte APX TTF-Hi DAM All-Day Index,*
- *E.ON Gastransport Virtueller Handelspunkt H-Gas („EGT VP“):*

Verkaufspreis und Kaufpreis ist der E.ON GT Settl. Preis, der an dem GASTAG unmittelbar vorangehenden Börsentag für den GASTAG unter www.eex.com/Marktinformation/Erdgas veröffentlicht ist.“

Es gelten die Definitionen der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN.

Preise für die Abrechnung der Ausgleichsenergie von Januar bis September 2008

Monat 2008	EGT VP			TTF		
	Monatsmittelwert EGT VP One Day Ahead Settlement Price	Monatsmittelwert * Faktor 1,2	Monatsmittelwert * Faktor 0,8	Monatsmittelwert APX TTF-Hi DAM All- Day Index	Monatsmittelwert * Faktor 1,2	Monatsmittelwert * Faktor 0,8
September	3,0686	3,6823	2,4549	3,0100	3,6120	2,4080
August	2,4269	2,9123	1,9415	2,3293	2,7952	1,8634
Juli	2,6502	3,1802	2,1202	2,5606	3,0727	2,0485
Juni	2,7091	3,2509	2,1673	2,6571	3,1885	2,1257
Mai	2,5586	3,0703	2,0469	2,5271	3,0325	2,0217
April	2,5716	3,0859	2,0573	2,5680	3,0816	2,0544
März	2,3627	2,8352	1,8902	2,3601	2,8321	1,8881
Februar	2,2833	2,7400	1,8266	2,2834	2,7401	1,8267
Januar	2,4019	2,8823	1,9215	2,4114	2,8937	1,9291

Alle Angaben in EURct/kWh.

Die markierten Werte sind die gemäß Nummer 6 der geänderten WINGAS-TRANSPORT-TARIFINFORMATION und § 5 (24) der Ergänzenden Netzzugangsbedingungen der WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG definierten abrechnungsrelevanten Preise für Ausgleichsenergie.